

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Verordnung über Speisefette. — Verkehr mit Sulfat. — Höchstpreise für Wollfett. — Seetang und Seegras. — Preise für Stroh und Häcksel. — Preise für Schlachtrinder. — Aushuhr von Heu. — Milchversorgung. — Fleischversorgung der Fremdenverkehrsorte. — Schrotmühlen. — Verhütung von Waldbränden.

Bekanntmachung

Über die Errichtung eines Schiedsgerichts nach § 22 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916. Vom 9. Juni 1917.

Auf Grund des § 22 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) wird bestimmt:

§ 1. Die durch § 22 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) einem Schiedsgericht übertragenen Entscheidungen erfolgen durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

§ 2. Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Vorsitzender ist der Vorsitzende des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft oder sein Vertreter.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts ernennt die erforderlichen Beisitzer. In den einzelnen Sitzungen werden diese von dem Vorsitzenden benannt.

§ 3. Auf das Verfahren finden, unbeschadet der für die Zuständigkeit und die Zusammensetzungen geltenden besonderen Vorschriften, die Bestimmungen für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgerichte für Kriegswirtschaft, sinngemäße Anwendung.

§ 4. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

Betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Sulfat vom 16. Mai 1917. Vom 7. Juni 1917.

Auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Sulfat vom 16. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 410) wird bestimmt:

§ 1. Sulfat (alkalisiertes und kristallisiertes Glaubersalz) darf nur mit Genehmigung der Zentralstelle für Sulfatverteilung in Verkehr abgesetzt werden.

Die Zentralstelle für Sulfatverteilung steht unter der Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 2. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer Sulfat (alkalisiertes und kristallisiertes Glaubersalz) ohne die im § 1 Abs. 1 vorgeschriebene Genehmigung absetzt,
2. wer den Bedingungen zuwiderhandelt, unter denen eine nach § 1 Abs. 1 vorgeschriebene Genehmigung erteilt ist.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3. Die Bestimmungen treten am 1. Juli 1917 in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

Über Höchstpreise für Wollfett. Vom 11. Juni 1917.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Der Preis für die nachstehend aufgeführten Fette und Fettäuren darf für 100 Kilogramm Reingewicht einschließlich Verpackung frei Waggon Versandstation nicht übersteigen:

- bei wasserfreiem Wollfett (Anhydrit) 450 Mark,
- bei neutralem Wollfett und Wollfettäuren 350 Mark,
- bei Rohwollfett 300 Mark.

§ 2. Die Bestimmungen treten mit dem 20. Juni 1917 in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

Über Seetang und Seegras. Vom 6. Juni 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1. Wer Seegras oder Seetang an einen anderen absetzen will, hat diese Stoffe dem Kriegsausschuss für Gefasstatter, S. Nr. 1. G. in Berlin, unter Angabe der Menge und Art, zum Erwerb anzubieten.

§ 2. Der nach § 1 Verpflichtete hat das Seegras oder den Seetang dem Kriegsausschuss auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf dessen Abreuf zu verladen.

Der Kriegsausschuss hat binnen 14 Tagen nach Eingang des Angebots dem Verpflichteten mitzuteilen, ob er die Ueberlassung verlangt; stellt er das Verlangen nicht, so hat er ihm in derselben Frist eine Befreiung darüber zu erteilen.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann nähere Bestimmungen für die Ueberlassung und Verladung treffen.

§ 3. Der Kriegsausschuss hat die von ihm in Anspruch genommenen Mengen binnen 3 Wochen nach Stellung des Ueberlassungsverlangens abzunehmen. Er hat für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen.

Im der zur Ueberlassung Verpflichtete mit dem gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest.

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, der Kriegsausschuss vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

§ 4. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für freitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschuss zugeht.

§ 5. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 6. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den ihm nach den Vorschriften der §§ 1, 2 Abs. 1 obliegenden Verpflichtungen oder den auf Grund des § 2 Abs. 3 getroffenen Bestimmungen nicht nachkommt;
2. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem 10. Juni 1917 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

Über Seetang und Seegras. Vom 13. Juni 1917.

Auf Grund von § 5 der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Seetang und Seegras vom 6. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 475, 476) wird das Nachstehende bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Provinzialausschuss.

Darmstadt, den 13. Juni 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Hombergk.

Bekanntmachung

Über die Preise für Stroh und Häcksel. Vom 8. Juni 1917.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 743) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

Artikel I. Außer dem in § 5 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 in der Fassung der Verordnung vom 23. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1288) festgesetzten Uebernahmepreise dürfen dem Erzeuger auch die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verfrachtet wird, sowie die Kosten des Einladens baselbst vergütet werden; der hierfür zu zahlende Betrag darf zwei Mark für den Doppelsentner nicht übersteigen.

Dies gilt auch für den Verkauf des der Absatzbeschränkung nicht unterliegenden Strohes durch den Erzeuger.

Artikel II. Soweit der Hersteller von Häcksel gemäß Artikel I eine besondere Vergütung gezahlt hat, darf er diese beim Verkaufe von Häcksel neben dem festgesetzten Höchstpreis in Rechnung stellen.

Artikel III. Vorstehende Bestimmungen treten am 14. Juni 1917 in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Datocki.

